
Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (REwG)

vom 21.11.2012 (Stand 01.01.2016)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) und seine Verordnung vom 1. Oktober 1984 (BewV);

eingesehen das Gesetz betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 31. Januar 1991 (GABewG);

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung,

beschliesst:

1 Organisation

Art. 1 Kommission

¹ Die Kommission Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Kommission) besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, die aus Kreisen des Tourismus, der Wirtschaft sowie der kantonalen Verwaltung gewählt werden.

² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Das Sekretariat der Kommission wird durch das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung geführt.

211.410

Art. 2 Verwaltungsbehörden

¹ Das Rechtsamt der Dienststelle für Grundbuchämter und Geomatik ist die zuständige Behörde, die über die Bewilligungspflicht, die Bewilligung und den Widerruf einer Bewilligung oder Auflage entscheidet.

² Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten ist die beschwerdeberechtigte Behörde, die den Widerruf einer Bewilligung oder die Einleitung eines Strafverfahrens verlangen und auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen kann.

³ Die Vormeinung in Bezug auf Projekte von kantonaler Bedeutung werden durch die zuständige Behörde nach Konsultation des Vorstehers des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung abgegeben.

2 Touristische Orte

Art. 3 Touristische Orte

¹ Die touristischen Orte gemäss Artikel 2 GABewG sind im Anhang 1 dieses Reglements aufgeführt.

Art. 4 Bescheinigung

¹ Die Dienststelle für Raumentwicklung ist die zuständige Behörde für die Bestimmung, ob ein Grundstück in einem touristischen Ort liegt und erstellt dafür eine Bescheinigung.

3 Kontingent und Zuteilungsgrundsätze

Art. 5 Ordentliches Kontingent

¹ Der Kanton verfügt über ein jährliches Bewilligungskontingent für Ferienwohnungen und Wohneinheiten in Apparthotels.

² Falls mehr Gesuche als das zur Verfügung stehende Bewilligungskontingent vorliegen, kann der Kanton ein Zusatzkontingent gemäss Artikel 9 Absatz 6 BewV beantragen, deren Anzahl zugeteilter Einheiten jährlich variieren kann.

Art. 6 Grundsätze der Kontingenzzuteilung

¹ Die Kontingentseinheiten müssen in Priorität für Projekte genutzt werden, welche den Zielsetzungen der kantonalen Tourismuspolitik entsprechen und insbesondere einen optimalen Belegungsgrad von Ferienwohnungen im Rahmen einer unter Kontrolle stehenden Entwicklung von Zweitwohnungen schaffen.

² Die übrigen Prioritäten und Kriterien gemäss Artikel 4 GABewG finden subsidiär Anwendung.

³ Die ausnahmsweise Zuteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 GABewG unterbreitet die zuständige Behörde vorgängig dem Staatsrat, nachdem die Kommission angehört wurde.

Art. 7 Grundsatz der Verbesserung des Belegungsgrades und des Mehrwertes

¹ Projekte, welche einen optimalen Belegungsgrad garantieren oder einen lokalen Mehrwert schaffen, werden prioritär behandelt.

² Bewilligungsgesuchen für Wohnungen, die Gegenstand umfangreicher Renovationsarbeiten bilden, wird Priorität eingeräumt.

Art. 8 Grundsatz des sinnvollen Gleichgewichts zwischen bestehenden und neuen Ferienwohnungen

¹ Es ist, je nach Region, ein sinnvolles Gleichgewicht zwischen Kontingenzzuteilungen zugunsten von bestehenden und neuen Ferienwohnungen anzustreben.

² Es wird dabei neben touristischen Interessen, die jeweilige spezifische Lage des lokalen Baugewerbes berücksichtigt.

Art. 9 Grundsatz des ausgeglichenen Verhältnisses zwischen schweizerischen und ausländischen Eigentümern

¹ Es muss zwischen schweizerischen Eigentümern und Eigentümern mit Wohnsitz im Ausland ein ausgeglichenes Verhältnis gewahrt werden.

² Auf Grund dieses Grundsatzes dürfen die den Erstellern zugeteilten Kontingente für eine Gesamtheit von Ferienwohnungen (Art. 9 GABewG), die in Anhang 2 dieses Reglements festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

211.410

³ Mehrere Gesamtheiten von Ferienwohnungen können indes für die Anwendung dieser Skalen zusammengefasst werden. In diesem Fall muss es sich um Gesamtheiten handeln, die durch den gleichen Ersteller auf unmittelbar angrenzenden Parzellen gebaut und die Bauarbeiten müssen ohne Unterbruch ausgeführt werden.

⁴ Der Ersteller im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a GABewG muss zwingend als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sein.

4 Zuteilung von Kontingentseinheiten für Projekte von kantonaler Bedeutung

Art. 10 Zuteilung

¹ Gemäss der kantonalen Tourismuspolitik und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Entwicklung in den touristischen Regionen wird die Hälfte des ordentlichen Kontingents insbesondere zugeteilt für:

- a) Projekte, welche bewirtschaftete Betten fördern und dabei namentlich eine Mindestanzahl von Betten, Gewährleistung einer Bewirtschaftung von langer Dauer unter zentraler Führung, Bewirtschaftungsverträge von langer Dauer gewährleisten;
- b) Ersteller von Ferienwohnungen in neu zu errichtenden Hotels im Stockwerkeigentum, welche die Voraussetzungen von Artikel 10 Buchstabe c BewG erfüllen, die Ferienwohnungen hotelmässig bewirtschaftet werden und der Hotelanteil mindestens 51 Prozent der Wertquoten betragen müssen;
- c) Erwerber von Wohnungen im Teilzeiteigentum.

² Ein Projekt von kantonaler Bedeutung muss mindestens zehn Ferienwohnungen enthalten.

³ Die am 30. April nicht zugeteilten Kontingentseinheiten werden gemäss Artikel 11 und folgende des Reglements verteilt.

5 Zuteilung von Kontingentseinheiten zugunsten übriger Projekte

Art. 11 Kriterien für die regionale Verteilung

¹ Die Kommission legt die regionale Verteilung gemäss Artikel 3 GABewG fest.

² Mit dem Ziel die ausländische Nachfrage nach dem Erwerb von Ferienwohnungen und andererseits das touristische Potential an angebotenen und genutzten Betten in den verschiedenen Regionen in Betracht zu ziehen, berücksichtigt die Kommission drei Kriterien und deren Gewichtung:

- a) Anzahl an Ausländer erteilte Bewilligungen seit 1998 mit einer Gewichtung von 60 Prozent;
- b) Anzahl zur Nutzung verfügbare touristische Betten mit einer Gewichtung von 30 Prozent;
- c) Betrag der errechneten Beherbergungstaxe des Vorjahres mit einer Gewichtung von 10 Prozent.

³ Die Verteilung nach den sozioökonomischen Regionen durch die Kommission ist in Anhang 3 dieses Reglements wiedergegeben.

⁴ Die Verteilung muss jedes zweite Jahr überprüft werden.

⁵ Die Kontingentseinheiten, welche in einer Region bis zum 31. Mai nicht genutzt wurden, sind auf die anderen Regionen aufzuteilen.

6 Zuteilung innerhalb der Region

Art. 12 Zuteilungsmethode

¹ Innerhalb jeder einzelnen Region erfolgt die Zuteilung der Einheiten auf Grund der eingegangenen Gesuche und der in den Artikeln 6 bis 9 dieses Reglements festgelegten Grundsätze und Prioritäten.

Art. 13 Berücksichtigung zusätzlicher Elemente bei Wartelisten

¹ Innerhalb einer Region, in der grosse Nachfrage herrscht und lange Wartelisten bestehen, erfolgt die Zuteilung der Kontingente unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:

- a) Zeitpunkt, an dem das Dossier durch die zuständige Dienststelle als komplett erachtet wird;
- b) Gesuche für neue Wohnungen in Gemeinden mit schwacher Nachfrage;
- c) Gesuche für Ersteller von mehreren Wohnungen, auf die die Kommission bereits eingetreten ist;
- d) Aufteilung der Arbeiten;
- e) Zuteilungen in den vergangenen Jahren.

7 Verfahren und Fristen

Art. 14 Absichtserklärung

¹ Die Kontingenzuteilung erfolgt durch die zuständige Behörde, nach Anhörung der Kommission, auf der Grundlage einer Absichtserklärung zum Erwerb einer Ferienwohnung.

² Die Anforderungen an die Absichtserklärung werden durch die zuständige Behörde festgelegt.

³ Öffentlich beurkundete Verträge, wie Kaufverträge, Kaufvorverträge, Pfandrechtsverträge zur Sicherung eines Grundstückserwerbes oder alle anderen Verträge, die den Erwerb von Grundstücken im Sinne von Artikel 4 BewG als Ferienwohnungen an Personen im Ausland betreffen und ein Kontingent benötigen, dürfen nicht beurkundet oder abgeschlossen werden, bevor ein Kontingent zugesichert wurde.

Art. 15 Gesuch um Zuteilung einer Kontingentseinheit

¹ Die Gesuchsteller gemäss Artikel 5 und 6 GABewG haben ihr Gesuch bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Ein Gesuch gilt dann als formgerecht hinterlegt, wenn die von der zuständigen Behörde einverlangten Akten vorliegen.

Art. 16 Zusicherung einer Kontingentseinheit

¹ Die Kommission behandelt nur formgerecht eingereichte Gesuche.

² Im Anschluss an die Sitzungen der Kommission erteilt die zuständige Behörde den Gesuchstellern eine Kontingenzusicherung.

³ Die Gültigkeitsdauer der Zusicherung beträgt ein Monat.

Art. 17 Zuteilung einer Kontingentseinheit

¹ Innert Monatsfrist muss der Notar das dem Kontingent unterliegende Rechtsgeschäft beurkunden und es bei der zuständigen Behörde einreichen.

² Die Frist gilt als gewahrt, wenn die einverlangten Unterlagen innert 30 Tagen ab Zusicherung der Kontingentseinheit bei der zuständigen Behörde vorliegt.

³ Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt die Kontingenzusicherung.

⁴ Die Kontingentseinheit wird mit der Bewilligung erteilt.

⁵ Der Inhalt der Bewilligung muss inhaltlich mit der Absichtserklärung übereinstimmen.

Art. 18 Vorprüfung von Projekten kantonaler Bedeutung

¹ Die Gesuche auf Vorprüfung zur Reservation eines Kontingentes für Projekte von kantonaler Bedeutung sind ebenfalls bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Die Kontingentsreservation verfällt, wenn sie nicht innert fünf Jahren gebraucht wird.

Art. 19 Übertragungsverbot

¹ Die Absichtserklärung und die Kontingentszusicherung sind nicht übertragbar.

Art. 20 Wiederveräusserungsfrist

¹ Die in Artikel 5 Buchstabe b GABewG (Wiederverkäufer) genannte Frist ist für das ganze Kantonsgebiet auf fünf Jahre festgesetzt.

8 Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 21 Statistik

¹ Die Grundbuchverwalter melden der zuständigen Behörde die Eintragungen (Art. 20 BewV).

Art. 22 Übergangsbestimmung

¹ Gemäss Änderung Anhang I zur Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV), in Kraft auf den 1. Dezember 2007, werden dem Kanton Wallis zusätzlichen Bewilligungskontingente zugeteilt.

211.410

Art. 23 Aufhebung

¹ Das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 21. November 2007 sowie alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

A1 Anhang 1 zu Artikel 3

Art. A1-1 * Orte, die des Erwerbs von Ferienwohnungen durch Personen im Ausland bedürfen, um den Fremdenverkehr zu fördern (touristische Orte)

¹ Oberwallis:

Gemeinde	Region
Obergoms	
Münster-Geschinen	
Reckingen-Gluringen	
Grafschaft	
Blitzingen	
Niederwald ¹⁾	
Bellwald	
Fieschertal	
Fiesch	
Lax	
Ernen	Steinhaus, Mühlebach, Ausserbinn, Ernen
Binn	
Grengiols	
Bettmeralp	Bettmeralp ²⁾ , Martisberg

¹⁾ Sobald der Zonennutzungsplan homologiert und RPG-konform ist.

Gemeinde	Region
Bitsch	Baletscha, Ebnet, Lengacher, Oberried
Riedereralp	Ried-Mörel, Greich und Goppisberg
Bister	
Mörel-Filet	Breiten
Naters	Birgisch, Mund, Blatten, Tschuggen, Rischinu, Täät-sche, Egga, Bäll, Belalp, Geimen, Mehlbaum, Wieri, Hegdorn
Ried-Brig	Breistrasse, Bleike (Feriendorf Simplon), Wieggisch-matta
Termen	Rosswald
Simplon-Dorf	
Zwischbergen	
Randa	
Täsch	
Saas-Fee	
Saas-Grund	
Saas-Almagell	
Saas-Balen	
Eisten	
Grächen	
Sankt-Niklaus	
Staldenried	
Stalden	
Visperterminen	Visperterminen
Eischoll	
Unterbäch	

²⁾ Der genaue Perimeter der touristischen Orte ist auf der Landeskarte 1:25'000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumentwicklung auf.

211.410

Gemeinde	Region
Bürchen	
Zeneggen	
Törbel	
Embd	
Eggerberg	
Ausserberg	
Niedergesteln	Tatz
Raron	Sankt-German
Steg-Hohtenn	Hohtenn
Blatten	
Ferden	
Kippel	
Wiler	
Gampel-Bratsch	Jeizinen, Trogachra, Obere Matten, Aeggersch, Bord, Z'Opmisch Hubil
Guttet-Feschel	
Leukerbad	
Inden	
Albinen	
Leuk	Dorf Erschmatt, Pletschen, Oberfeithieren, Sankt-Barbara, TheI
Turtmann-Unterems	Unterems
Oberems Ergisch	Zwischmatten
Varen	Taschuniere

² Zentralwallis:

Gemeinde	Region
Anniviers	
Chermignon	Les Briesses et Crans ³⁾ oberhalb der Höhenkote 1'250

Gemeinde	Region
Icogne	Assa, Crans, Plans-Mayens
Lens	Crans, Prarion, Plans-Mayens, Trionnaz
Montana	Montana-Station, Le Zotzet
Randogne	Vermala, Montana-Station, Bluche, Meiche, Les Barzettes
Mollens	Laques, Conzor, l'Aminona, Zironde, Clojoués
Chalais	Vercorin
Grône	Daillet, Erdesson, Loye, Itravers, La Coutoulaz, nämlich die Gebiete, welche der Bauzone der oberen Hochebene entsprechen
Les Agettes	
Ayent	Anzère
Evolène	
Hérémece	Les Collons, Les Masses, Pachié, La Comba, Ayer, Prolin, Riod, Cerise, Mâche, La Crettaz
Mont-Noble	
Saint-Martin	
Vex	Thyon 2000, Thyon Alpage, Les Collons, Les Rindouets
Arbaz	Mayens d'Arbaz
Savièse	Mayens de la Zour, Prafirmin
Sion	Mayens de l'Hôpital, Les Fontannets, l'Orée des Bois, Trois Rois
Veysonnaz	Die ganze Gemeinde, mit Ausnahme der rechtsgültigen Planungszone, welche im Amtsblatt Nr. 12 vom 23. März 2012 publiziert wurde
Chamoson	Mayens de Chamoson, Le Patier, Vérines, Neimia
Conthey	Le Praly

³⁾ Der genaue Perimeter der touristischen Orte ist auf der Landeskarte 1:25'000 eingetragen und liegt beim kantonalen Grundbuchinspektorat und bei der Dienststelle für Raumentwicklung auf.

211.410

Gemeinde	Region
Nendaz	Nendaz-Station (ohne die Dörfer von Cerisier und La Cret-taz), Saclentse (ohne das Dorf), Magrappé, Siviez

³ Unterwallis:

Gemeinde	Region
Isérables	
Leytron	Ovronnaz, Dugny
Martigny-Combe	Ravoire
Riddes	La Tzoumaz, Villy, l'Eterpay, Villard
Saillon	Les Bains
Saxon	Die Bauzone oberhalb 850 Meter
Trient	
Bourg-Saint-Pierre	
Liddes	
Bagnes	Verbier (ohne das Dorf), Mayens de Bruson
Orsières	Maligue, Chez-les-Addy, Champex, Les Arlaches (ohne das Dorf), Branche-d'en-Bas, Praz-de-Fort (ohne das Dorf), Saleina, Branche-d'en-Haut, Prayon, La Fouly, L'A-Neuve
Sembrancher	La Garde, Chamoille
Vollèges	Chemin, Vens, Levron, Cries, Col des Planches
Dorénaz	Alesse, Champex
Finhaut	
Salvan	
St-Maurice	Mex
Vérossaz	
Champéry	
Monthey	Giettes, Les Cerniers, Planche, Bronnes, Véseaux, Prafenne, Cheseaux, Sauley, Moibesset, Loëx, Le Sepey

Gemeinde	Region
Port-Valais	Le Bouveret
St-Gingolph	
Troistorrents	Morgins
Val d'Illicz	Die ganze Bauzone mit Ausnahme im Dorfbereich die Zonen Zentrum, Dorf, Dorferweiterung und gemischte Wohn- und Gewerbezone
Vionnaz	Mayen, Revereulaz, Torgon, Les Fignards, La Cheurgne, Plan-de-la-Jeux
Vouvry	Vésenand, Le Flon, Tanay

4

A2 Anhang 2 zu Artikel 9

Art. A2-1

1

Anzahl Einheiten der Gesamtheit von Ferienwohnungen	Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung	Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte
1		1
2		2
3		3
4		4 *
5		5 *
6		6 *
7		7 *
8		8 *
9		9 *

211.410

Anzahl Einheiten der Gesamtheit von Ferienwohnungen	Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung	Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte
10	10	10 *
11	10	10 *
12	10	10 *
13	10	10 *
14	11	11 *
15	12 *	12 *
16	12	12 *
17	13 *	13 *
18	14 *	14 *
19	15 *	15 *
20 oder mehr	drei Viertel	drei Viertel *

A3 Anhang 3 zu Artikel 11

Art. A3-1 * Regionale Verteilung

1

Region	Anzahl Einheiten
Oberwallis	50
Zentralwallis	71
Unterwallis	44
Total	165

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
21.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 48/2012
25.11.2015	01.01.2016	Art. A1-1	totalrevidiert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "4" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "5" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "6" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "7" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "8" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "9" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "10" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "11" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "12" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "13" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "14" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015

211.410

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "15" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "15" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "16" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "17" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "17" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "18" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "18" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "19" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "19" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "20 oder mehr" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	geändert	BO/Abl. 49/2015
25.11.2015	01.01.2016	Art. A3-1	totalrevidiert	BO/Abl. 49/2015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	21.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	BO/Abl. 48/2012
Art. A1-1	25.11.2015	01.01.2016	totalrevidiert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "4" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "5" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "6" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "7" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "8" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "9" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "10" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "11" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "12" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "13" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "14" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015

211.410

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "15" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "15" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "16" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "17" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "17" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "18" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "18" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "19" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für Projekte von kantonaler Bedeutung"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "19" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A2-1 Abs. 1, Tabelle, "20 oder mehr" / "Entsprechende maximale Zuteilung von Einheiten aus dem Kontingent für übrige Projekte"	25.11.2015	01.01.2016	geändert	BO/Abl. 49/2015
Art. A3-1	25.11.2015	01.01.2016	totalrevidiert	BO/Abl. 49/2015